B 1217 B

25

Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 4/24. Februar 2006

Inhaltsübersicht

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2005 bei

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2006 26

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Großen Kreisstadt Marktredwitz 26

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Gemünden a. Main 27

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Mainburg 29

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab 30

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Stadt Wasserburg a. Inn 31

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Emmering 32

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Gochsheim 33

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Julbach 34

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Kulmain 35

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Neuhaus a. Inn 36

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Ried 38

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Rückersdorf 39

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Schönau a. Königssee 40

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Teising 41

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Tutzing 42

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Gemeinde Vaterstetten 43

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Boos 44

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und Verwaltungsgemeinschaft Furth 46

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing 47

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz 48

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz 49

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim 50

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Polling 52

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst 53

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau 54

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein 55

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und dem Markt Diedorf 56

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und dem Markt Geisenhausen 58

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern" und dem Markt Freihung 59

Schulwesen

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land 60

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau 60

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 61

Landesentwicklung

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 8 / München – Salzburg
AS Irschenberg
Verlängerung der Beschleunigungsfahrbahn
Richtung Salzburg
km 41,5 62

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2006

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 58 657 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werde nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 58 657 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß §§ 14 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 31.12.2004)	%	€
Fürstenfeldbruck	198 901	34,78	20 398,70
Starnberg	128 283	22,43	13 156,33
Dachau	133 480	23,34	13 689,32
Landsberg	111 281	19,46	11 412,65
Gesamt	571 945	100,00	58 657,00

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werde nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Fürstenfeldbruck, 3. Stock, Zimmer 312, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 9. Dezember 2005
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 26

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Großen Kreisstadt Marktredwitz, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Regierungsbezirk Oberfranken, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Birgit Seelbinder (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von

Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Juli 2006.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Marktredwitz, 15. November 2005 für die Kreisstadt Marktredwitz
Cremer Verbandsvorsitzender	Dr. Birgit Seelbinder Oberbürgermeisterin

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 26

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Gemünden a. Main, Landkreis Main-Spessart, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Schiebel (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	Gemünden a. Main,
21. November 2005	16. November 2005
für den Zweckverband	für die Stadt Gemünden a. Main
Cremer	Schiebel
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 27

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Mainburg, Landkreis Kehlheim, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Egger (nachfolgend Stadt genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Stadt ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Stadt die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Stadt überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Stadt entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Stadt tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Stadt trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Stadt ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Stadt zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Stadt auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Mainburg, 31. Mai 2005 für die Stadt Mainburg
Cremer Verbandsvorsitzender	Egger Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 29

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Gerd Werner (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens am 1. März 2006, in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	Neustadt a. d. Waldnaab,
21. November 2005	11. November 2005
für den Zweckverband	für die Stadt Neustadt a. d. Waldnaab
Cremer	Werner
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 30

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Stadt Wasserburg a. Inn, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Kölbl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen wer-

den auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	Wasserburg a. Inn,
21. November 2005	14. November 2005
für den Zweckverband	für die Stadt Wasserburg a. Inn
Cremer	Michael Kölbl
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 31

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Emmering, Landkreis Fürstenfeldbruck, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Michael Schanderl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	Emmering,
21. November 2005	8. November 2005
für den Zweckverband	für die Gemeinde Emmering
Cremer	Dr. Michael Schanderl
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 32

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Gochsheim, Landkreis Schweinfurt, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Zweiten Bürgermeister Wolfgang Schubert (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwen-

digen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	*Gochsheim, 7. November 2005*
21. November 2005	für die Gemeinde Gochsheim
für den Zweckverband	
Cremer	Schubert
Verbandsvorsitzender	Zweiter Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Julbach, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Elmar Buchbauer (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005	Julbach, 7. November 2005
für den Zweckverband	für die Gemeinde Julbach
Cremer	Buchbauer
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S.34

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Kulmain, Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans-Gerd Reindl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 25. November 2005 für den Zweckverband	Kulmain, 21. November 2005 für die Gemeinde Kulmain
Cremer Verbandsvorsitzender	Reindl Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 35

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Landkreis Passau, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Schifferer (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Neuhaus a. Inn, 15. Oktober 2005 für die Gemeinde Neuhaus a. Inn
Cremer Verbandsvorsitzender	Schifferer Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 36

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Ried, Landkreis Aichach-Friedberg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Anton Drexl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005
für den Zweckverband

Cremer
Verbandsvorsitzender

Ried, 15. November 2005
für die Gemeinde Ried

Anton Drexl
Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 38

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer oder seinen Stellvertreter Josef Höß (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Rückersdorf, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Wiesner (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt: unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Rückersdorf, 16. November 2005 für die Gemeinde Rückersdorf
Cremer Verbandsvorsitzender	Wiesner Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 39

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Schönau a. Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Kurz (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und

Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Schönau a. Königssee, 27. Oktober 2005 für die Gemeinde Schönau a. Königssee
Cremer Verbandsvorsitzender	Stefan Kurz Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 40

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Teising, Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johann Hiebl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 30. November 2005 für den Zweckverband	Teising, 28. November 2005 für die Gemeinde Teising
Cremer Verbandsvorsitzender	Hiebl Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 41

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, 82327 Tutzing, Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Lederer (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 25. November 2005	Tutzing, 23. November 2005
für den Zweckverband	für die Gemeinde Tutzing
Cremer	Peter Lederer
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 42

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Gemeinde Vaterstetten, Landkreis Ebersberg, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Niedergesäß (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 25. November 2005 für den Zweckverband	Vaterstetten, 19. November 2005 für die Gemeinde Vaterstetten
Cremer Verbandsvorsitzender	Robert Niedergesäß Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 43

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Boos, für die Gemeinde Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Hans-Jürgen Neumann (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der

Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Heimertingen.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 25. Januar 2006	Boos, 23. Januar 2006
für den Zweckverband	für die Verwaltungsgemeinschaft
Cremer	Boos
Verbandsvorsitzender	Neumann
	Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 44

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Furth, für die Gemeinde Furth, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Leipold (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Furth.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 25. November 2005 für den Zweckverband	Furth, 22. November 2005 für die Verwaltungsgemeinschaft Furth
Cremer Verbandsvorsitzender	Leipold Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 46

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Halfing, für die Gemeinde Höslwang, Landkreis Rosenheim, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Paul Anner (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Gemeinde Höslwang.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung

nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	Halfing, 26. April 2005
9. Mai 2005	für die Verwaltungsgemeinschaft
für den Zweckverband	Halfing
Dietmar Cremer	Anner
Verbandsvorsitzender	Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 47

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, für Gemeinde Duggendorf, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Siegfried Bauer (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Duggendorf.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005	Kallmünz, 29. September 2005
für den Zweckverband	für die Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz
Cremer	Bauer
Verbandsvorsitzender	Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 48

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz, für die Gemeinde Kötz, Landkreis Günzburg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Kötz.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005	Kötz, 15. November 2005
für den Zweckverband	für die Verwaltungsgemeinschaft Kötz
Cremer	Stephan Däubler
Verbandsvorsitzender	Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 49

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim, für die Gemeinde Erlabrunn, Landkreis Würzburg, Regierungsbezirk Unterfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Günter Stock (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindli-

chen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Erlabrunn.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 18. Januar 2006 für den Zweckverband	Margetshöchheim, 15. Dezember 2005 Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim
Cremer Verbandsvorsitzender	Stock Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 50

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Polling, für die Gemeinde Polling, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Wilhelm Liebl (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Polling.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbe[illegible]e angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 30. November 2005
für den Zweckverband

Cremer
Verbandsvorsitzender

Polling, 25. November 2005
Verwaltungsgemeinschaft Polling

Liebl
Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 52

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst, für die Stadt Schillingsfürst, Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Johann Schott (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Stadt Schillingsfürst.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 7. Dezember 2005 für den Zweckverband	Schillingsfürst, 5. Dezember 2005 für die Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst
Cremer Verbandsvorsitzender	Schott Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 9. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 53

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau, für die Gemeinde Ettal, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Regierungsbezirk Oberbayern, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Gansler (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Ettal.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 30. November 2005 für den Zweckverband	Ettal, 24. November 2005 Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau
Cremer Verbandsvorsitzender	Gansler Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 54

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, für die Gemeinde Maihingen, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Joseph Mayer (nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Verwaltungsgemeinschaft ist für die oben genannte/n Mitgliedsgemeinde/n zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Verwaltungsgemeinschaft die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Maihingen.

2) Die Verwaltungsgemeinschaft überträgt und der Zweckverband übernimmt für die Verwaltungsgemeinschaft im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

Die Verwaltungsgemeinschaft entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 erfolgen dabei im Benehmen mit der/den jeweiligen Mitgliedsgemeinde/n. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Verwaltungsgemeinschaft tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Verwaltungsgemeinschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Verwaltungsgemeinschaft auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach Aufgabe oder Mitgliedsgemeinde/n gemäß § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	Maihingen, 6. Oktober 2005
21. November 2005	für die Verwaltungsgemeinschaft
für den Zweckverband	Wallerstein
Cremer	Mayer
Verbandsvorsitzender	Gemeinschaftsvorsitzender

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 7. Februar 2006 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 55

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Diedorf, Landkreis Augsburg, Regierungsbezirk Schwaben, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Otto Völk (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Diedorf, 13. Oktober 2005 für den Markt Diedorf
Cremer Verbandsvorsitzender	Otto Völk Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 56

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Geisenhausen, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Robert Maier (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und gegen Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) für beide Bereiche.

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz,	Geisenhausen,
21. November 2005	16. November 2005
für den Zweckverband	für den Markt Geisenhausen
Cremer	Maier
Verbandsvorsitzender	Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 58

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit in Bayern", Achatz 3, 84508 Burgkirchen a. d. Alz, vertreten durch den Zweckverbandsvorsitzenden Dietmar Cremer (nachfolgend Zweckverband genannt) und dem Markt Freihung, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Norbert Bücherl (nachfolgend Kommune genannt)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der kommunalen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 1
Grundaufgaben

1) Die Kommune ist zuständig, die nach § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommune die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnimmt.

2) Der Zweckverband ist zuständig, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang für seine Verbandsmitglieder durchzuführen.

3) Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

4) Umfang und Zeitraum der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem zuständigen Polizeipräsidium bzw. der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

1) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt die hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden Umfang:

Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle).

2) Die Kommune überträgt und der Zweckverband übernimmt im Zuständigkeitsbereich der Kommune alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.

3) Die Kommune entscheidet in eigener Zuständigkeit über den örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wieder aufnehmen. Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

§ 3
Personal

1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der hoheitlichen Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung in der Kommune tätig werden.

2) Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4
Kostenverteilung

1) Die Kommune trägt gegenüber dem Zweckverband sämtliche Kosten (Personal- und Sachkosten) der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen gemäß der als Anlage beigefügten Beitrags- und Selbstkostenliste in der jeweils gültigen Fassung. Diese beinhaltet auch einen Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme des Zweckverbandes aus dieser Zweckvereinbarung.

2) Der Zweckverband erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich der Aufwand ergibt und die Grundlage für die Beitrags- und Selbstkostenliste ist. Die Kommune ist verpflichtet, dem Zweckverband monatlich die entstandenen Kosten in Form einer Abschlagszahlung nach Aufforderung zu erstatten. Die Zahlung erfolgt mittels Bankeinzug nach Erhalt der Rechnung. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist dabei die vom Zweckverband erstellte Beitrags- und Selbstkostenliste (Anlage). Mehr- oder Minderzahlungen werden auf Grund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5
Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

Verwarnungsgelder, die durch die hoheitliche Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG anfallen, stehen der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde. Gleiches gilt für Bußgelder, soweit die Kommune auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.

§ 6
Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

2) Die Mindestlaufzeit der Zweckvereinbarung beträgt ein Jahr. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7
Änderung des Übertragungsumfanges

Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung.

§ 8
Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

1) Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

2) Die Aufsichtsbehörde übermittelt dazu den beteiligten Gebietskörperschaften das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Burgkirchen a. d. Alz, 21. November 2005 für den Zweckverband	Freihung, 27. Oktober 2005 für den Markt Freihung
Cremer Verbandsvorsitzender	Bücherl Erster Bürgermeister

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 2005 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. OBABl 2006, S. 59

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 8. Februar 44-2-5103-BGL-5/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 126), zuletzt geändert durch die Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 30. Dezember 2005 (OBABl 2006, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.	Volksschule Schönau a. Königssee (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee.

2. § 1 Nr. 5 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.c)	Volksschule Berchtesgaden (Hauptschule) Das Gebiet des Marktes Berchtesgaden; dazu das Gebiet des Marktes Marktschellenberg, dazu das Gebiet der Gemeinden Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee; dazu die gemeindefreien Gebiete Schellenberger Forst und Eck.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft:

München, 8. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident OBABl 2006, S. 60

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Vom 21. Dezember 2005 44-2-5103-DAH-2/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABl OB S. 45), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 31. Mai 2005 (OBABl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.a)	Volksschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Amper (Mitte) an der nördlichen Stadtgrenze – östliche Stadtgrenze nach Süden bis zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße bis zur Kreuzung Schleißheimer Straße / Alte Römerstraße – Kreuzung Schleißheimer Straße / Alte Römerstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) – Breslauer Platz (Mitte) – Liegnitzer Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) bis zur Amper (Mitte) – Amper (Mitte) bis zur nördlichen Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.b)	Volksschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße (Hauptschule) Nördliche Stadtgrenze – Amper Richtung Süden – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – östliche Stadtgrenze – nördliche Stadtgrenze – Amper.

3. § 1 Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.c)	Volksschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Westliche Stadtgrenze – Amper (Mitte) – Münchner Straße (Mitte) bis zur Kreuzung Münchner Straße / B 471 an der südlichen Stadtgrenze – B 471 entlang bis zur westlichen Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze nach Norden bis zur Amper (Mitte).

4. § 1 Nr. 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.d)	Volksschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße (Hauptschule) Westliche Stadtgrenze – Brucker Straße (Mitte) – Ludwig-Dill-Straße (Mitte) – Schillerstraße (Mitte) – Bahnhofstraße (Mitte) – Bahnhofsplatz (ausschließlich) – Bahnhofsgelände (ausschließlich) – kürzeste Verbindung vom Südende des Bahnhofsgeländes zur Kufsteiner Straße 11 (ausschließlich) – kürzeste Verbindung zur östlichen Stadtgrenze (ausgenommen Stadtteil Mitterndorf).

5. § 1 Nr. 3 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.e)	Volksschule Dachau, an der Klosterstraße (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Nördliche Stadtgrenze – Amper (Mitte) – entlang der Amper (Mitte) bis zur westlichen Stadtgrenze – westliche Stadtgrenze nach Norden bis zur nördlichen Stadtgrenze.

6. § 1 Nr. 3 Buchst. f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.f)	Ludwig-Thoma-Volksschule Dachau (Hauptschule) Nördliche Stadtgrenze – Amper – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – östliche Stadtgrenze – kürzeste Verbindung von der östlichen Stadtgrenze zur Kufsteiner Straße 11 (einschließlich) – kürzeste Verbindung zum Südende des Bahnhofsgeländes (einschließlich) – Bahnhofsplatz (einschließlich) – Bahnhofstraße (Mitte) – Schillerstraße (Mitte) – Ludwig-Dill-Straße (Mitte) – Brucker Straße (Mitte) – westliche Stadtgrenze – nördliche Stadtgrenze – sowie die Stadtteile Pellheim und Mitterndorf.

7. § 1 Nr. 3 Buchst. g) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.g)	Volksschule Dachau, im Augustenfeld (Grundschule) Das Gebiet der Stadt Dachau innerhalb folgender Grenzen: Amper bei Münchner Straße – Amper (Mitte) – Erich-Ollenhauer-Straße (Mitte) – Pollnstraße (Mitte) – Liegnitzer Straße (Mitte) – Breslauer Platz (Mitte) – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) bis zur Kreuzung Schleißheimer Straße / Alte Römerstraße (Mitte) Richtung Süden entlang der östlichen und südlichen Stadtgrenze bis zur Kreuzung B 471 / Münchner Straße (Mitte) – Münchner Straße (Mitte) bis zur Amper (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 21. Dezember 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 60

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 8. Juni 2005 540.2-5103-MÜ-3/04

Berichtigung

2. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.	Volksschule Schönberg-Egglkofen (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinden Egglkofen, Schönberg und Lohkirchen.

3. § 1 Nr. 10 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.b)	Volksschule Neumarkt-Sankt Veit (Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Neumarkt-Sankt Veit; dazu das Gebiet der Gemeinde Niederbergkirchen ohne die Gemeindeteile Oberrohrbach, Ramersberg und Rohrbach (Haus-Nr. 12 bis 19); dazu das Gebiet der Gemeinde Niedertaufkirchen ohne die Gemeindeteile Hellsberg, Hintergrub, Jepolding, Leoprechting, Loh und Pirket; dazu das Gebiet der Gemeinden Egglkofen, Schönberg, Lohkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft im Bereich der Volksschulen Niederbergkirchen und Neumarkt-Sankt Veit, zum 1. August 2007 im Bereich der Volksschulen Schönberg-Egglkofen und Neumarkt-Sankt Veit.

München, 7. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident OBABl 2006, S. 61

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 8 / München–Salzburg AS Irschenberg Verlängerung der Beschleunigungsfahrbahn Richtung Salzburg km 41,5

Bekanntgabe vom 10. Februar 2006
Aktenzeichen 32-4354.0-213

Die Autobahndirektion Südbayern plant die Beschleunigungsfahrbahn der AS Irschenberg in Richtung Salzburg im Landkreis Miesbach an der Bundesautobahn A 8 München–Salzburg zur Vermeidung von Gefahrensituationen beim Einfädeln um 160 m zu verlängern. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 15. Dezember 2005 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser und Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-27 26 eingeholt werden.

München, 1. Februar 2006
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident OBABl 2006, S. 62

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42 / 92 53-0, Fax 0 84 42 / 22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316